



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Richtlinien zur Förderung von Forschung an der Hochschule Osnabrück (beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 01.11.2017, Änderung beschlossen am 13.12.2017, veröffentlicht am 14.12.2017)

1 Grundsätzliches zur Forschungsförderung

Die vorhandene Infrastruktur der Hochschule ermöglicht es, Forschungsvorhaben durchzuführen. Die Hochschule unterstützt die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben durch folgende Fördermaßnahmen:

- Ermäßigung der Lehrverpflichtung
- Gewährung eines Forschungssemesters
- Gewährung finanzieller Unterstützung aus dem Forschungspool
- Vergabe von Fördermitteln zur Beendigung eines Promotionsvorhabens

Innerhalb der Hochschulleitung ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung, Transfer und Nachwuchsförderung (VP FTN) zuständig für Angelegenheiten der Forschungsförderung. Sie/er berichtet innerhalb des Präsidiums regelmäßig über die Entwicklung des Ressorts insbesondere über die Maßnahmen zur Forschungsförderung an der Hochschule Osnabrück.

In grundsätzlichen Angelegenheiten von Forschung, Transfer und Nachwuchsförderung wird das Präsidium durch eine hochschulweite Senats-AG „Forschung“ beraten. Die AG befasst sich auch mit Fragen zur Forschungsethik. Den Vorsitz führt VP FTN.

2 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Nach § 9 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) kann die Hochschulleitung die Lehrverpflichtung auf Antrag u.a. für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungs- und Transferaufgaben ermäßigen.

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück. Der Antrag für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist in der OSCA Infothek unter dem Punkt Forschung oder in den Dekanaten verfügbar.

Die Verfahrensgrundsätze der Fakultäten dienen als Grundlage für die Ermäßigungen. Bei Drittmittelanträgen, die die Beantragung von Mitteln für Lehrentlastung zulassen, müssen diese beantragt werden. Die dann eingeworbenen Mittel fließen der jeweiligen Fakultät zu.

2.2 Verfahren

Über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung entscheidet das Präsidium. Anträge sind an die Dekanin/den Dekan zu richten, die/der die Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans (Bestätigung, dass die Lehre gesichert ist) und des Fakultätsrates einholt und dann den Antrag zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung an VP FTN weiterleitet. Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden semesterweise gewährt. Eine rückwirkende Lehrerermäßigung ist nicht möglich.

3 Antragsverfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters

Nach § 24 Abs. 3, NHG besteht u.a. die Möglichkeit, für ein Semester ganz oder teilweise von der Lehre freigestellt zu werden (Forschungssemester).

Ein Forschungssemester kann von Angehörigen der Professorengruppe erstmals nach acht Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit beantragt werden. Zwischen zwei Forschungssemestern soll mindestens ein Zeitraum von acht Semestern liegen. Für das Verfahren und die Entscheidung gilt Ziffer 2 sinngemäß.

Die Anträge sollen spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für ein Forschungssemester im folgenden Sommersemester und spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für ein Forschungssemester im folgenden Wintersemester bei VP FTN vorliegen.

Forschungssemester, die im Ausland verbracht und über das International Office finanziell unterstützt werden sollen, müssen ein Jahr im Voraus, also zum 31. Oktober für das folgende Wintersemester und zum 31. März für das folgende Sommersemester, beantragt werden.

Über die Gewährung eines Forschungssemesters entscheidet das Präsidium. Anträge sind an die Dekanin/den Dekan zu richten, die/der die Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans und des Fakultätsrates einholt und dann den Antrag Gewährung eines Forschungssemesters an VP FTN weiterleitet.

4 Gewährung finanzieller Unterstützung aus dem Forschungspool

Die finanzielle Unterstützung aus dem Forschungspool verfolgt in erster Linie das Ziel, die Chancen auf Drittmittelwerbung zu verbessern durch Vorbereitung neuer Forschungsanträge sowie Unterstützung bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen. Im Einzelnen können die Mittel aus dem Forschungspool beantragt werden für:

- Vorbereitung eines Drittmittelantrages (Vorarbeiten, Antragstellung, Personalmittel),
- Kurzzeitige Überbrückungsfinanzierung von Forschungsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern zur Sicherung der Forschungsexpertise,
- Präsentation von Forschungsergebnissen auf internationalen Tagungen (Reisekosten, insbesondere auch für Promovierende der HS Osnabrück),
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen „Open Access“.

Das jeweilige anvisierte Drittmittelvorhaben sollte sich möglichst in das Forschungsprofil der Hochschule eingliedern.

4.1 Antragsverfahren zur Vergabe von Forschungsmitteln aus dem Forschungspool

Bestehende Finanzierungslücken bei der Vorbereitung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben können unter den unten festgelegten Kriterien durch Personalmittel und projektbezogene Sachmittel in begrenztem Umfang aus dem Forschungspool der Hochschule Osnabrück gedeckt werden. Mittel aus dem Forschungspool sind dabei kein Ersatz für fehlende Budgetmittel bei der Weiterentwicklung der Ausstattung der Fakultäten und entsprechenden Einrichtungen. Die Fördersumme ist auf 35.000 EUR begrenzt. Den Jahresetat des Forschungspools legt das Präsidium im Rahmen der Haushaltsberatung fest.

4.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück. Im Vorfeld der Antragerstellung sollte Kontakt mit VP FTN/Interne Forschungsförderung aufgenommen werden, um eventuell offene Fragen zu klären und die Erfolgsaussichten eines Antrages abzuschätzen.

4.1.2 Mitwirkung der Fakultät

Anträge sind über das Dekanat an VP FTN zu richten. Die Anträge müssen vor dem Einreichen den Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsumfeld bekannt gemacht sein. Das Dekanat stellt in einer Stellungnahme dar, in welcher Weise die Fakultät das Vorhaben fördert und wie sich das Projekt in das Forschungsumfeld der Fakultät einfügt.

4.1.3 Antragsform

Die Anträge sind nach dem beiliegenden Antragsmuster (Anlage 1) vorzulegen. Das Antragsmuster kann im OSCA-Portal unter Forschung abgerufen werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Dekanats beizufügen (s. 4.1.2).

4.1.4 Termine

Anträge sind dem VP FTN zum 31. Mai und zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.

4.1.5 Gutachten

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrags kann VP FTN einen internen oder externen Gutachter einschalten. Der Name des Gutachters wird nicht bekannt gegeben.

4.1.6 Kriterien für die Förderung von Anträgen durch den Forschungspool

- Anvisierte Förderlinie für die vorgesehene Drittmittelbeantragung kann genannt werden (Abstimmung mit der Förderberatung WTT/TIM, EU-Büro),
- Relevanz notwendiger Vorarbeiten zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit ist nachvollziehbar dargelegt,
- Drittmittelfinanziertes Personal soll zum Erhalt des Know-Hows bis zu einem drittmittelfinanzierten Folgeprojekt weiterbeschäftigt werden,
- Ziel des Antrages kann im vorgesehenen Zeitplan erreicht werden,
- dem Antrag liegt ein nachvollziehbarer Finanzplan zugrunde,
- Antrag ordnet sich ein in übergreifende Anliegen von Forschung, Lehre und Transfer wie hochschulübergreifende Kontaktpflege (international), Nachhaltigkeit, gesellschaftliches Engagement sowie Gender und Diversity

Erstanträge von Neuberufenen (weniger als 4 Jahre an der Hochschule Osnabrück tätig) werden vorrangig bewilligt.

4.1.7 Bescheid

Innerhalb von vier Wochen nach Antragsstichtag entscheidet das Präsidium über eine mögliche Förderung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen werden auf Wunsch mündlich erläutert.

Hält die Antragstellerin/der Antragsteller die Ablehnung des Antrages für nicht sachgerecht, legt VP FTN den Antrag zum nächst möglichen Termin dem Präsidium vor. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt das Ergebnis der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

4.1.8 Berichtspflicht

VP FTN ist ein Bericht über den Projektverlauf, die erzielten Ergebnisse und ein Verwendungsnachweis für die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

4.2 Förderung der aktiven Teilnahme an internationalen Konferenzen mit Mitteln des Forschungspools

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, Doktorandinnen und Doktoranden, die im Promotionskolleg der Hochschule angemeldet sind sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule Osnabrück.

Voraussetzung für eine Bewilligung des Antrags ist eine aktive Beteiligung des Antragstellers/ der Antragstellerin auf der Konferenz (z.B. Vorträge, Posterpräsentation, Leitung einer Arbeitsgruppe etc.). Details dazu sind im Merkblatt und Antragformular in der OSCA-Infothek zu finden.

Grundsätzlich wird bei Reisen mit mehreren Personen zu derselben Konferenz nur die Teilnahme einer Person gefördert.

Der maximale Förderbetrag pro Vorhaben beläuft sich auf 2.000 € (i.d.R. 70% Forschungspool und 30% Fakultätszuschuss).

4.2.1 Antragsform

- Anträge werden für Reisen in der Zeit Januar-Juni und für Reisen in der Zeit Juli-Dezember begutachtet und entschieden.
- Die Antragsformulare sind in der OSCA-Infothek unter Interne Forschung – Forschung an der HS Osnabrück – Punkt 4 herunterzuladen.
- Vor der Einreichung des Antrags bei VP FTN muss die Fakultät die Übernahme einer 30% Beteiligung bestätigen.

4.2.2 Berichtspflicht

Bei Förderung ist die Veröffentlichung des Konferenzbeitrags im OPUS der Bibliothek sicherzustellen und nachzuweisen.

4.3 Förderung von Open Access Publikationen

Für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen in „Open Access“ kann ein Zuschuss von 50% (max. 1.000 €) alle zwei Jahre pro Antragsteller/-in gewährt werden. Förderkriterium ist, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller auch Erstautor/-in ist und in einem anerkannten Journal publiziert.

Weiteres Förderkriterium ist, dass die Publikationen der Antragstellerin/ des Antragstellers im OPUS der Bibliothek erfasst sind.

Antragsstichtage sind hierbei: 01.04., 01.07. und 01.11.

5 Fördermittel zur Beendigung eines Promotionsvorhabens (Abschlussförderung)

Die Hochschule Osnabrück stellt für ihre Doktorandinnen und Doktoranden pro Jahr bis zu 5 Stellen der Vergütungsgruppe TV-L 13, 50%, zur Verfügung, um die Dissertation zum Abschluss zu bringen. Abschluss bedeutet hier Einreichung der Arbeit beim jeweiligen Promotionsausschuss. Die für die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel legt das Präsidium im Rahmen der Haushaltsberatung fest. Antragstellerin bzw. Antragsteller sind die jeweiligen Betreuenden der Hochschule Osnabrück der kooperativ Promovierenden.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Osnabrück betreut.
- An dem Promotionsvorhaben wird i.d.R. seit drei Jahren gearbeitet und die Akquisition von externen Drittmitteln zur Weiterfinanzierung des Forschungsvorhabens war nachweislich erfolglos.
- Die formale Zulassung zur Promotion an einer kooperierenden Universität liegt vor.
- Die/Der Promovierende/-r hat im beantragten Förderzeitraum keine weiteren Stellenanteile inne
- Die jeweilige Antragstellerin bzw. der jeweilige Antragsteller bestätigt mit dem Antrag die Konformität mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (Erreichung des Qualifizierungsziels „Promotion“)

5.2 Termine

Vollständige Anträge sind zum 1. März und zum 1. Oktober eines jeden Jahres zu stellen.

5.3 Antragsform

Das Antragsmuster und Hinweise auf die erforderlichen Anlagen können im OSCA unter dem Punkt Nachwuchsförderung abgerufen werden.

5.4 Gutachten

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrags kann VP FTN einen internen oder externen Gutachter einschalten. Der Name des Gutachters wird nicht bekannt gegeben.

5.5 Kriterien zur Erlangung der Förderung

- Die allgemeinen Voraussetzungen (5.1) müssen erfüllt sein.
- Der Antrag, einschließlich aller Anlagen, muss vollständig und aussagekräftig sein. Die Darstellung des Forschungsvorhabens und der Zeitplan sind realistisch aufeinander abgestimmt.
- Besondere Berücksichtigung finden Vorhaben, die interdisziplinär angelegt sind und die im Kontext mit den Masterstudiengängen und/oder den Forschungsschwerpunkten der Hochschule Osnabrück bearbeitet werden. Internationalität kann ein weiteres positives Bewertungsmerkmal sein.
- Promotionsvorhaben von Frauen bzw. übernommene Sorgeverantwortung werden berücksichtigt.
- Vor Antragstellung ist ein Förderberatungsgespräch im Promotionskolleg in Anspruch zu nehmen.
- Promotionsvorhaben, die aus internen Förderinstrumenten (BFSP) finanziert waren, erhalten eine vorrangige Förderung.
- Härtefälle, z.B. unvorhersehbare und nicht selbst verschuldete Verzögerungen in dem Forschungsvorhaben, werden berücksichtigt.

5.6 Bescheid

Innerhalb von vier Wochen nach Antragsstichtag entscheidet das Präsidium über eine mögliche Förderung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen werden auf Wunsch mündlich erläutert.

Hält die Antragstellerin/der Antragsteller die Ablehnung des Antrages für nicht sachgerecht, legt VP FTN den Antrag zum nächst möglichen Termin dem Präsidium vor. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt das Ergebnis der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

5.7 Berichtspflicht

Spätestens 3 Monate nach Ende der Abschlussförderung ist ein Abschlussbericht im Promotionskolleg einzureichen. Der Abschluss der Promotion ist VP FTN schriftlich mitzuteilen. Ein Leitfaden zur Erstellung des Abschlussberichtes ist in der OSCA-Infothek hinterlegt.

Die Richtlinie zur Förderung von Forschung an der Hochschule Osnabrück vom 01.09.2013 tritt außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Präsidiums am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

gez. Lehmann
VP FTN

Anlage 1 - Antragsmuster zur Bereitstellung von Projektfördermitteln aus dem Forschungspool

Anlage 2 - Antragsmuster zur Förderung einer Konferenzreise

Anlage 3 – Antragsmuster zur Förderung einer Open Access Publikation

Anlage 4 - Antragsmuster auf Fördermittel zur Beendigung eines Promotionsvorhabens

Anlage 5 – Leitfaden Abschlussbericht Abschlussförderung